

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des DLRG Ortsverbandes Oberkotzau e. V.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ortsverbandsversammlung beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im **April** eines Kalenderjahres fällig und wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Bei einem Vereinseintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der gesamte Beitrag erhoben.

§ 3 Beitragssätze

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	36,00 €
Erwachsene	48,00 €
Familien	96,00 €
Firmen / juristische Personen	100,00 €

§ 4 Familienmitgliedschaft

(1) Die Familienmitgliedschaft umfasst maximal zwei Erwachsene (Elternteile oder Erziehungsberechtigte) sowie deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Mit Ablauf des Monats, in dem ein Familienmitglied das 18. Lebensjahr vollendet, endet dessen Zugehörigkeit zur Familienmitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft wird ab diesem Zeitpunkt als Einzelmitgliedschaft fortgeführt. Hierfür gilt der jeweils gültige Jahresbeitrag für Erwachsene, sofern keine andere Beitragsklasse zutrifft.

(4) Das Mitglied wird durch den Verein rechtzeitig über die Umstellung informiert. Erforderliche Änderungen, insbesondere der Kontaktdaten oder des SEPA-Lastschriftmandats, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Firmenmitgliedschaft

Firmen, Unternehmen, Institutionen sowie sonstige juristische Personen können Fördermitglied des Vereins werden. Es gilt der jeweils festgesetzte Jahresbeitrag.

§ 6 Beitragsrückstände

(1) Rücklastschriftgebühren und sonstige Kosten, die durch vom Mitglied zu vertretende Fehlbuchungen entstehen, trägt das Mitglied.

(2) Das Mahnverfahren sowie die Folgen eines Beitragsrückstandes richten sich nach § 3 der Satzung.

§ 7 Datenschutz

Die für die Beitragserhebung erforderlichen personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. April 2026 beschlossen und tritt zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Beitragsordnungen außer Kraft.

Oberkotzau, den 08.07.2026, die Vorstandschaft in Vertretung des 1. Vorsitzenden Markus Thiel